



Information zur Überwachungspflicht der Trinkwasserinstallation auf Legionellen Stand: Juli 2018

Diese Mitteilung betrifft die Inhaber einer Trinkwasser-Installation:

- in der Warmwasser im Rahmen einer öffentlichen (z.B. in Kindergärten) oder gewerblichen (z.B. bei Vermietung von Wohnungen) Tätigkeit abgegeben wird
- und die eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung enthält
- und die Duschen oder andere Einrichtungen aufweist, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (nicht das Handwaschbecken).

Die Abgabe von Trinkwasser an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z.B. in Schulen) kennzeichnet die „öffentliche Tätigkeit“.

Bei der „gewerblichen Tätigkeit“ handelt es sich um die zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer anderen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

Großanlagen im Sinne der TrinkwV¹⁾ sind Anlagen (z. B. in Wohngebäuden, Hotels, Krankenhäusern) mit Speicher-Trinkwassererwärmer oder mit zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 551). Der Inhalt einer Zirkulationsleitung ist dabei nicht zu berücksichtigen. Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen der Trinkwassererwärmung.

Die routinemäßigen Anzeigepflichten sind in § 13 TrinkwV festgelegt.

Diese betreffen die Errichtung, Inbetriebnahme, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen sowie den Übergang des Eigentums der jeweiligen Wasserversorgungsanlage.

Diese Regelungen betreffen auch Anlagen der Trinkwasser-Installation, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

Die Untersuchungspflicht des Warmwassers auf Legionellen besteht für alle Anlagen nach § 14b TrinkwV.

Die Untersuchungshäufigkeit für die systemische (allgemeine) Untersuchung auf Legionellen ist einmal pro Jahr bei Trinkwasserabgabe an die Öffentlichkeit (auch wenn gleichzeitig eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt).

Das Trinkwasser aus Großanlagen der Trinkwassererwärmung, aus denen im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen, Tätigkeit Wasser abgegeben wird (z.B. in Mietshäusern), ist mindestens alle 3 Jahre zu untersuchen.

Die erste Untersuchung ist bei einer ab dem 09.01.2018 in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage innerhalb von 3 bis 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

Für Nicht-Risikobereiche (z.B. Sportstätten) sind Verlängerungen der Untersuchungsintervalle von bis zu 3 Jahren durch das Gesundheitsamt möglich. Voraussetzungen dafür sind ein Nachweis der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dass die Befunde von mindestens 3 jährlichen Untersuchungen ohne Beanstandungen waren.



Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen einschließlich der Probennahmen durch ein Labor durchführen zu lassen, welches in einer aktuell bekannt gemachten Landesliste nach § 15 Abs. 4 TrinkwV gelistet ist. Eine Liste der in Thüringen zugelassenen Untersuchungsstellen wird veröffentlicht:

- im Thüringer Staatsanzeiger oder
- unter der Internet-Adresse:

<http://www.thueringen.de/th7/tmsfg/gesundheit/gesundheitsdienst/umwelthygiene/trinkwas-seruntersuchung/>

Nach § 16 Abs. 3 TrinkwV ist bei einer Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und es sind Maßnahmen zur Ursachenklärung und zur Abhilfe einzuleiten bzw. durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht ordnungsgemäße Unterrichtung des Gesundheitsamtes unter § 25 Nr. 8 a TrinkwV als Ordnungswidrigkeit aufgeführt ist.

Unauffällige Befunde der Legionellenuntersuchung müssen dem Gesundheitsamt dagegen nicht mitgeteilt werden. Dies gilt für alle Anlagen.

Maßnahmen zur Ursachenklärung und zur Abhilfe müssen eine Ortsbesichtigung und eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen. Weiterhin ist eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen; erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher sind unverzüglich zu ergreifen. Darüber ist das Gesundheitsamt zu informieren. Bei den Maßnahmen sind durch den Betreiber oder sonstigen Inhaber die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten.

Die Empfehlung zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse finden Sie unter:

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/empfehlungen_ gefaehrungsanalyse_trinkwv.pdf

Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und über sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkung der Verwendung des Trinkwassers sind durch den Betreiber oder sonstigen Inhaber unverzüglich die betroffenen Verbraucher zu informieren (§ 16 (7) TrinkwV). Das Zuwiderhandeln stellt nach § 25 Nr. 11g TrinkwV eine Ordnungswidrigkeit dar.

Weitere Hinweise sind beim Bundesministerium für Gesundheit, beim Umweltbundesamt, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Umwelthygiene und beim Gesundheitsamt des IIm-Kreises erhältlich.

Landratsamt IIm-Kreis
Gesundheitsamt
Ritterstraße 14
Tel: 03628 738-510 / - 511
Fax: 03628 738-515
Mail: ges@ilm-kreis.de

¹⁾ Trinkwasserverordnung – TrinkwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.2018 (BGBl. I, Nr. 2, S. 99 FF)